

Der Rechtsanwalt in Kroatien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das slowenische Anwaltsrecht dargestellt.

I. EINFÜHRUNG

Das 5 Mill. Einwohner zählende Land scheint seiner EU-Mitgliedschaft wieder ein Stück näher gerückt zu sein: Im Juni 2010 beendete Kroatien seinen langwierigen Grenzstreit mit Slowenien und öffnete bereits vor einigen Jahren den heimischen Rechtsmarkt. Zuvor fanden europäische Rechtsberater und Hochschulabsolventen, die ihr Jurastudium in einem EU-Mitgliedsstaat absolviert hatten, nur schwer Zugang zum kroatischen Rechtsanwaltsberuf: Die Aufnahme zur berufspraktischen Ausbildung setzte die kroatische Staatsbürgerschaft voraus und schloss damit ausländische Rechtsanwälte vom kroatischen Rechtsmarkt aus. Ausgenommen waren nur Verhandlungen vor Schiedsgerichten, die Rechtssachen betrafen.¹ Mit der Umsetzung der Richtlinie 77/249/EWG wurde nunmehr das Staatsangehörigkeitserfordernis abgeschafft. Seitdem können Hochschulabsolventen, die ihr Rechtsstudium in einem EU-Mitgliedsstaat absolviert haben, und europäische Rechtsberater dieselben Rechte wie ihre kroatischen Kollegen wahrnehmen. Zeitgleich fand eine Öffnung des kroatischen Hochschulraumes statt. Die Rechtsfakultäten in Split, Rijeka, Osijek und Zagreb verlängerten das Jurastudium um ein akademisches Jahr auf eine Gesamtstudiendauer von fünf Jahren, wobei das letzte Studienjahr nunmehr der Spezialisierung dient (sog. integriertes Studium). Als Vorbild dienten dabei renommierte Rechtsfakultäten in Ungarn, Polen und der Tschechischen Republik.² Darüber hinaus werden im Herbst 2010 erstmals die Bologna-Kriterien an einer kroatischen Rechtsfakultät umgesetzt und das zweistufige Bachelor- und Masterstudium eingeführt.

II. HISTORISCHE WERDEGANG

Die kroatische Rechtsanwaltskammer blickt auf eine lange Tradition zurück. Bereits 1288 wurde der Rechtsanwaltsberuf („*vinodolski zakon*“) im ältesten kroatischen Gesetz erwähnt, so genannte Gemeindevanwälte, die aus dem Kreis rechtskundiger Bürger gewählt wurden, übernahmen unentgeltlich die

¹Vgl. noch Art. 47 AnwaltsG a.F.

²Siehe Universität Split, <http://www.unist.hr/> (Stand: Juli 2010).

Armenvertretung.³ Dieses Berufsbild verschwand 1815 mit dem Wiener Kongress. Als Region Österreich-Ungarns profitierte die dalmatinische Anwaltschaft 1868 von der Einführung der Anwaltsordnung (*odvjetnički red*), die bis heute als Meilenstein für das kroatische Anwaltsgesetz und die anwaltliche Unabhängigkeit gilt.⁴ Daraufhin wurden in West- und Ostkroatien die ersten zwei Rechtsanwaltskammern gegründet, über den Zugang zur Anwaltschaft entschied das Justizministerium. Beim Höchstgericht (*banski stol*) wurden nur Kandidaten registriert, die das Rechtsstudium mit einem Dokortitel abgeschlossen und nach dreijähriger berufspraktischer Ausbildung die Anwaltsprüfung absolviert hatten. 1918 ging das heutige Kroatien durch den Unionspakt in das Königreich der Kroaten, Serben und Slowenen über, das 1919 in das Königreich Jugoslawien umbenannt wurde. Zu den wenigen homogen regulierten Gesetzen gehörten derzeit das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. August 1928 und das Rechtsanwaltsgesetz (AnwaltsG) vom 17. März 1929, das zu weitreichenden Änderungen führte. So strich Kapitel I des § 2 AnwaltsG den Dokortitel als Voraussetzung zum Rechtsanwaltsberuf, forderte ein Rechtsstudium an einer jugoslawischen oder ausländischen Fakultät und eine dreijährige berufspraktische Ausbildung. Diese sollte sich in eine zweijährige Anwaltsstage und eine einjährige Gerichtsstage gliedern, die mit einer Rechtsanwalts- oder Richterprüfung abschloss. Darüber hinaus verschaffte das AnwaltsG auch Frauen Zugang zum Beruf, führte das Disziplinarverfahren ein und errichtete acht neue Rechtsanwaltskammern, eine davon im kroatischen Zagreb.⁵ Im unabhängigen Kroatien büßte die Kammer 1941 ihre Autonomie ein, hieran änderte auch die Zugehörigkeit zur totalitären Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1945-1991) wenig. Der Fall des Eisernen Vorhangs setzte einen langwierigen Reformprozess in Gang, der u.a. zur freien kroatischen Anwaltschaft, *Hrvatska odvjetnička komora (HOK)*, führte und die Anwaltschaft zum festen Bestandteil des kroatischen Verfassungslebens machte.⁶ Mit der Neuordnung des überkommenen Rechtssystems sollte eine Annäherung an die kontinental-europäische Rechtsordnung stattfinden.⁷

III. DIE JURISTENAUSBILDUNG UND BERUFZULASSUNG

1. DAS UNIVERSITÄTSSTUDIUM

Die Rechtsfakultäten befinden sich in Split, Rijeka, Osijek und Zagreb.⁸ Die Aufnahme des Jurastudiums setzt die allgemeine Hochschulreife, Lateinkenntnisse und die erfolgreiche Teilnahme an einer äußerst selektiven Eingangsprüfung voraus.⁹ Dabei fallen Verwaltungs- und Einschreibungsgebühren i.H.v. 50.- bis 970.- EUR an.¹⁰ Die Ausbildungskapazitäten sind an den Rechtsfakultäten recht unterschiedlich: an der Universität Rijeka werden jährlich 150 Vollzeit- und 50

³Populär war der Gemeindeanwalt insbesondere in der ostkroatischen Region Dalmatien.

⁴So *Pešut/Jelinčić*, Landesbericht Kroatien, Berufs- und Ausbildungsrecht der Rechtsanwälte, in: Kolonovits (Hrsg.), Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern, S. 131 (133).

⁵Weitere Anwaltskammern entstanden in Ljubljana, Sarajevo, Novi Sad, Belgrad, Skopje und Podgorica.

⁶Art. 27 der kroatischen Verfassung.

⁷Zum Ganzen *HOK*, Geschichte der der kroatischen Anwaltsberufes, <http://www.hok-cba.hr/Default.aspx?art=225&sec=175> (Stand: Juli 2010). Vgl. auch *Magnus*, Die Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1929, S. 109 ff. und *Pešut/Jelinčić*, S. 131 (133 ff.).

⁸Weitere Hochschulen sind in Dubrovnik, Zadar und Pula. Sie bieten jedoch kein Jurastudium an.

⁹Zu den Dokumenten, die vorgelegt werden müssen, vgl. Universität Split, <http://www.unist.hr/> (Stand: Juli 2010).

¹⁰Die Hochschulzulassung hängt von einem Punktesystem ab. Bevorzugt werden zunächst Bewerber, die bereits überdurchschnittliche Leistungen im Abitur erzielten. In den Eignungsprüfungen werden das Textverständnis und analytische Denken des Kandidaten überprüft. Wer über keine Lateinkenntnisse verfügt, muss vor der Aufnahme des Studiums bzw. im ersten Semester einen Lateinkurs besuchen. Hierzu der Hinweis zur Einschreibung in das erste Studienjahr der Universität Zagreb, <http://www.unizg.hr/>, und der Universität Split, <http://www.unist.hr/> (Stand: Juli 2010).

Teilzeitstudierende zugelassen¹¹, an der Universität Zagreb 600 Vollzeit- und 400 Teilzeitstudierende¹² und an der Universität Split 605 Vollzeit- und 200 Teilzeitstudierende.¹³ Jährlich fallen etwa 1.050 EUR Studiengebühren an.¹⁴ Die näheren Studienmodalitäten, insbesondere der Lehrplan, werden autonom von den Universitäten bestimmt.¹⁵ Möglich ist es daher, dass das Studienangebot von Region zu Region variiert. So legt die in der Küstenstadt Split gelegene Rechtsfakultät ihren Ausbildungsschwerpunkt auf Seerecht und Tourismus, betriebs- und volkswirtschaftliche Veranstaltungen und Fremdsprachenkurse.¹⁶

a) VOM DIPLOMSTUDIUM ZU BOLOGNA?

Traditionell war das Rechtsstudium als Diplomstudium konzipiert: die Regelstudienzeit betrug vier Jahre, an dessen Ende der Titel „Diplomjurist“ verliehen wurde. Hierzu musste eine Diplomarbeit angefertigt sowie schriftliche und mündliche Prüfungen absolviert werden. In den vergangenen Jahren wurde das Jurastudium an allen Universitäten umstrukturiert: Es wurde um ein akademisches Jahr auf eine Gesamtstudiendauer von fünf Jahren verlängert, wobei das letzte Studienjahr der Spezialisierung dient (sog. integriertes Studium). Zudem wurde das *European Credit Transfer System (ECTS)* eingeführt. Die vollständige Adaption der Bologna-Kriterien, die Umstellung auf ein gestuftes Bachelor- und Mastersystem, blieb dennoch aus. Als Grund wurden die Eigenheiten der kroatischen Juristenausbildung angegeben, die qualitativ höherwertig einzustufen seien, als die zweiphasige Bologna-Ausbildung.¹⁷ Von diesem Standpunkt rückt nunmehr die Universität Osijek ab: Sie wird am 30. September 2010 als erste kroatische Rechtsfakultät Bachelor- und Masterstudiengänge einführen.¹⁸

b) STUDIENORGANISATION

Bis dato ist das Studium an allen kroatischen Rechtsfakultäten einheitlich konzipiert: In den ersten vier Studienjahren werden allgemeine Rechtskenntnisse vermittelt. Das letzte Studienjahr dient der Spezialisierung und der Anfertigung der Magisterarbeit, bei deren erfolgreicher Verteidigung der Titel „Magister der Rechte“ verliehen wird. Jedes akademische Jahr umfasst zwei Semester. Studierende haben ein Semester erfolgreich beendet, wenn sie eine bestimmte Anzahl an credits nach dem ECTS gesammelt haben. Hierzu sind Anwesenheit in Lehrveranstaltungen sowie mündliche oder schriftliche Prüfungen und/oder Hausarbeiten am Semesterende erforderlich.¹⁹ Insgesamt müssen im Laufe des Studiums etwa 300 credits gesammelt werden (etwa 30-50 credits pro Semester).²⁰ Studierende, die die notwendige Gesamtkreditzahl nicht erreichen, müssen das gesamte Studienjahr wiederholen.

¹¹ Vgl. Universität Rijeka, <http://www.uniri.hr/> (Stand: Juli 2010).

¹² Dazu Universität Zagreb, <http://www.unizg.hr/> (Stand: Juli 2010).

¹³ Vgl. Universität Split, <http://www.unist.hr/> (Stand: Juli 2010).

¹⁴ Siehe z.B. Universität Split, <http://www.unist.hr/>, und Universität Zagreb, <http://www.unizg.hr/> (Stand: Juli 2010).

¹⁵ Art. 70 § 4 Hochschulgesetz.

¹⁶ Vgl. Universität Split, <http://www.unist.hr/> (Stand: Juli 2010).

¹⁷ Vgl. auch Studienprogramm der Universität Split, <http://www.unist.hr/> (Juli 2010).

¹⁸ Vgl. Universität Osijek, <http://www.unios.hr/> (Stand: Juli 2010).

¹⁹ So z.B. an der Universität Zagreb, <http://www.unizg.hr/> (Stand: Juli 2010).

²⁰ Die Gesamtkreditanzahl, die am Semester- bzw. Studienende vorhanden sein muss, variiert leicht von Universität zu Universität.

Die weitere Studienorganisation variiert stark: So sind zwar an allen Fakultäten Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften vom ersten bis zum achten Semester obligatorisch. Die Universität Osijek verlangt z.B. darüber hinaus den Besuch von berufspraktischen Veranstaltungen vom dritten bis zum zehnten Semester (z.B. einer *legal clinic* oder eines *moot court*). Teilweise werden die Lehrveranstaltungen auch auf Englisch, Deutsch oder Italienisch abgehalten.²¹ Ein starkes Interesse besteht zudem an einer interdisziplinären Ausbildung, so dass zu den Pflichtfächern auch Soziologie oder Volkswirtschaftslehre zählen können.²² Im ersten Jahr werden Grundlagenfächer gelehrt wie z.B. Römisches Recht, Allgemeine Rechtsgeschichte, Kroatische Rechtsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Staatstheorie und Soziologie.²³ Das zweite Jahr dient der Vermittlung von allgemeinen Rechtskenntnissen (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Familienrecht, Verfassungsrecht). Zudem sind Wahlkurse (z.B. Finanzwesen, Informatik, Steuerrecht, Internationales Seerecht oder juristische Methodenlehre) und Fremdsprachenkurse (Englisch, Deutsch, Französisch) zu belegen.²⁴ Im dritten Jahr werden die Grundkenntnisse vertieft (Zivilrecht II, Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht) und prozessrechtliche Materien gelehrt (Straf- und Zivilprozessrecht). Die beiden letzten Jahre dienen der Spezialisierung und der Anfertigung sowie Verteidigung der Magisterarbeit, die durch einen Hochschullehrer betreut wird. Die Spezialisierung erfolgt nach den individuellen Fertigkeiten und Interessen. Dementsprechend bieten die Fakultäten ein recht umfangreiches Programm an Modulen und Wahlfächern an: So können Materien wie z.B. Urheberrecht, Seerecht, Deliktsrecht, Sportrecht, Menschenrechte, Internationales Wirtschaftsrecht, Grundstücksrecht, Kommunalrecht, Kriminologie, Rechtsphilosophie oder Gerichtsmedizin gewählt werden.²⁵ Am Kursende erfolgt eine mündliche Prüfung. Studierende, die das fünfte Studienjahr erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Promotionsstudium aufnehmen und den akademischen Grad „Doktor des Rechts“ erwerben.

c) ZUSÄTZLICHE STUDIENANGEBOTE

Eine Besonderheit bietet darüber hinaus die Universität Osijek: Dort können Studierende, die sich im fünften Ausbildungsjahr befinden, in einer Rechtsklinik (*legal clinic*) mitwirken, bei der sie ehrenamtlich, unter der Aufsicht von Rechtsanwälten, Richtern und Professoren, Fälle bearbeiten und Bürger über ihre Rechte aufklären.²⁶ Zudem wird seit 1978 ein zweijähriges Aufbaustudium im Seerecht an der Universität Split angeboten, das mit dem Titel „Master of Science“ (M.Sc.) abschließt.²⁷ Alternativ zum Jurastudium bieten die Universitäten in Rijeka

²¹ Siehe Universität Rijeka, <http://www.uniri.hr/>, und Universität Osijek <http://www.unios.hr/> (Stand: Juli 2010).

²² Im Bericht wurden die Lehrpläne für das akademische Jahr 2009/2010 berücksichtigt, die zuletzt im Juni 2010 geändert wurden. Zu den Grundlagenfächern, siehe z.B. Universität Split und Universität Rijeka, <http://www.unist.hr/> und <http://www.uniri.hr/> (Stand: Juli 2010).

²³ Studierende, die in der Schule kein Lateinum erworben haben, müssen im ersten Semester einen Lateinkurs besuchen. Dieser kostet etwa 30.- EUR. So z.B. an der Universität Osijek, vgl. <http://www.unios.hr/> (Stand: Juli 2010).

²⁴ Z.B. die Universität Zagreb, <http://www.unizg.hr/> (Stand: Juli 2010). Zu den Fremdsprachenkursen, vgl. Lehrplan der Universität Osijek und der Universität Split, <http://www.unios.hr/> und <http://www.unist.hr/> (Stand: Juli 2010).

²⁵ Dabei kooperiert die Universität Zagreb mit dem Interdisziplinären Zentrum in Dubrovnik, <http://www.unizg.hr/> (Stand: Juli 2010). Das Programm bietet fünf Module (Zivilrecht, Strafrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht) und 53 Wahlfächer an. An der Universität Split stehen 37 Kurse zur Auswahl, an der Universität Rijeka 24 (Stand: Juli 2010).

²⁶ Dieses Programm besteht seit 2002. Vgl. Universität Osijek, <http://www.unios.hr/> (Stand: Juli 2010).

²⁷ Dieser Studiengang steht auch Nicht-Juristen offen, soweit sie eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

und Split ein dreijähriges Bachelorstudium an, das seinen Schwerpunkt auf verwaltungsrechtliche Materien setzt.²⁸

2. BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG

Die berufspraktische Ausbildung zum Rechtsanwalt ist lang und beschwerlich. Sie umfasst zwei Ausbildungsabschnitte und besteht zunächst aus einer 18-monatigen Generalistenausbildung bei Gericht, Anwaltssozietät oder Staatsanwaltschaft, die mit der Justizprüfung abschließt. Danach folgt eine dreijährige Anwaltsstage als Rechtsanwaltsanwärter. Erst dann findet eine Verteidigung als Rechtsanwalt statt.

a) GRUNDAUSBILDUNG

Zur Aufnahme des ersten Ausbildungsabschnitts ist Nachweis über ein fünfjähriges Jurastudium und die Eintragung als Stagiaire in das Kammerverzeichnis erforderlich.²⁹ Noch vor einigen Jahren wurde hierzu die kroatische Staatsbürgerschaft vorausgesetzt. Dieses Erfordernis wurde inzwischen abgeschafft. Heute steht die Ausbildung somit auch Hochschulabsolventen offen, die ihr Jurastudium in einem EU-Mitgliedsstaat abgeschlossen haben. Der erste Ausbildungsabschnitt kennt keine Spartenausbildung, Anwalts-, Notar-, Richter- und Staatsanwaltsanwärter absolvieren gemeinsam eine 18-monatige Grundausbildung in der Rechtspflege (in einer Rechtsanwaltskanzlei, bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht). Nach anderthalb Jahren erfolgt die Justizprüfung. Sie gebührenpflichtig³⁰ und umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsabschnitt. Erwartet werden umfangreiche Kenntnisse im materiellen und formellen Recht.³¹ Der mündliche Teil wird vor einer Kommission des Justizministeriums abgehalten, die in der Regel aus einem Höchstrichter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt besteht.³² Seit kürzerer Zeit hat die Anwaltskammer (*HOK*) durchgesetzt, dass die Rechtsanwaltskandidaten auch anwaltspezifische Kenntnisse in der Justizprüfung nachweisen müssen. Alternativ wird zur Justizprüfung zugelassen, wer drei Jahre in einem anderen juristischem Beruf tätig war (z.B. als Wirtschaftsberater oder in einer Verwaltungsbehörde).

b) ANWALTSAUSBILDUNG

Nach der Ablegung der Justizprüfung müssen die Rechtsanwaltskandidaten weitere drei Jahre Berufserfahrung sammeln. Zunächst muss an die lokale Anwaltskammer ein Antrag auf Eintragung in das „Register für

²⁸Das Studienprogramm umfasst im Schwerpunkt Veranstaltungen im Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Europäisches Verwaltungsrecht, Finanzverwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit u.a.), daneben Kurse im Verfassungs-, Wirtschafts- und Zivilrecht. Zum Programm zählen auch Fremdsprachenkurse und ein Praktikum. Es endet mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit. Siehe hierzu die Studienprogramme der Universitäten in Rijeka und Split.

²⁹Daneben sind Sie werden in einem speziellen Verzeichnis für Rechtsanwaltsanwärter geführt. Hierzu Art. 13 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 AnwaltsG.

³⁰Bei der Anmeldung zur Justizprüfung wird eine Gebühr von etwa 200 EUR veranschlagt.

³¹Hierzu zählen das Bürgerliche Recht, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie die entsprechenden prozessrechtlichen Materien.

³²Art. 44 AnwaltsG. Die Kommission besteht aus Höchstrichtern (des Obersten Gerichtshofs oder des Verfassungs-, Verwaltungs- oder des Höchsten Handelsgerichtshofs), Staatsanwälten, von der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwälten und ausnahmsweise aus Professoren einer juristischen Fakultät. Bei einem Rechtsanwaltsanwärter muss zumindest ein Kommissionsmitglied ein Rechtsanwalt sein.

Rechtsanwaltsanwärter“ gestellt werden.³³ Anschließend muss ein Ausbilder für die Anwaltsstage gesucht werden, evtl. hilft hierbei die lokale Kammer.³⁴ Der Rechtsanwaltsanwärter und der Ausbilder schließen einen Ausbildungsvertrag ab, der den Rechtsanwalt verpflichtet, dem Kandidaten ein angemessenes Monatsentgelt (aktuell etwa 760 EUR) zu bezahlen.³⁵ Bei der Tätigkeit soll eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden nicht überschritten werden.³⁶ Ausbildungsbegleitend bieten die örtlichen Kammern Kurse zum Anwaltsrecht an. Ziel ist es, den Rechtsanwaltsanwärter in dem Maße in die Mandatsarbeit einzubinden und prozessrechtliche Kenntnisse zu vermitteln, dass er bei Ausbildungsende eigenständig agieren kann. Sorgsam sollte der Rechtsanwaltsanwärter jedoch bereits in seiner Ausbildungszeit handeln, denn für berufsrechtliche Verstöße hat er nach dem Anwaltsgesetz disziplinar- und/oder strafrechtlich einzustehen.³⁷ Nach drei Jahren findet die Vereidigung und die Eintragung als „odvjetnik“ in das Anwaltsregister der lokalen Kammer statt.³⁸ Hierzu ist auch berechtigt, wer, alternativ zur dreijährigen Anwaltsstage, fünf Jahre in einem anderen juristischem Berufszweig tätig war.³⁹

3. JURISTISCHE FACHPRÜFUNG

Abschlussprüfungen im Sinne der deutschen Staatsexamina existieren in Kroatien nicht. So ist die Justizprüfung nicht berufsqualifizierend. Sie setzt zwar ein abgeschlossenes Rechtsstudium und eine 18-monatige berufspraktische Ausbildung in der Rechtspflege (Anwaltssozietät, Staatsanwaltschaft, Gericht) oder alternativ eine zweijährige Tätigkeit in einem anderen juristischen Beruf voraus. Auch gliedert sie sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil, der vor einer Kommission des Justizministeriums abgehalten wird. Den Rechtsanwaltstitel erlangt ein Kandidat aber erst, wenn er, nach Absolvierung der Justizprüfung, drei bzw. fünf weitere Ausbildungsjahre als Rechtsanwaltsanwärter oder in einem anderen juristischen Beruf verbringt. Für diesen zweiten Ausbildungsabschnitt ist keine Abschlussprüfung vorgesehen. Auch das fünfjährige Studium bietet kein Äquivalent zum deutschen Staatsexamen, es schließt lediglich mit der Verteidigung der Magisterarbeit ab.

4. BERUFSZULASSUNG

Als Rechtsanwalt wird zugelassen, wer ein fünfjähriges Jurastudium und im Idealfall eine 4,5 jährige berufspraktische Ausbildung in der Rechtspflege abgeschlossen hat. Alternativ kann eine siebenjährige berufspraktische Ausbildung in einem anderen juristischen Berufszweig nachgewiesen werden. In beiden Fällen ist jedenfalls die Justizprüfung zu absolvieren. Kandidaten, die diese

³³Dem Antrag sind diverse Dokumente beizufügen, vgl. Art. 13 Abs. 1 und Art. 21 AnwaltsG. Wird das Antragsgesuch abgelehnt, kann der Antragssteller Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht einlegen, vgl. Art. 13 Abs. 3 AnwaltsG.

³⁴Art. 14 AnwaltsG.

³⁵Regel I. Ausbildungsverordnung. Dabei hat der Rechtsanwaltsanwärter einen Urlaubsanspruch von 18 Werktagen. Vgl. Regel V. Ausbildungsordnung. Zur Vergütung bei Überstunden und Reisekostenzuschüssen, vgl. Regel IX. und Regel X. Ausbildungsordnung. Zu weiteren Anlässen, an denen der Rechtsanwaltsanwärter von seiner Ausbildung freigestellt wird, vgl. Regel VII. Ausbildungsordnung. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, besteht eine Mitteilungspflicht an die Anwaltskammer (Art. 43 f. AnwaltsG). Auch ist eine erneute Zulassung zur Anwaltsstage, möglich, vgl. Art. 45 AnwaltsG.

³⁶Regel II. Ausbildungsordnung. Pro Woche dürfen nicht mehr als zehn Überstunden geleistet werden und sind gesondert zu vergüten, siehe Regel III. Ausbildungsordnung.

³⁷Art. 48 AnwaltsG.

³⁸Art. 11 Abs. 1 AnwaltsG.

³⁹Regel 2 Ethikkodex.

Voraussetzungen erfüllen, werden als „Rechtsanwalt“ vereidigt und in das Anwaltsregister der örtlichen Kammer eingetragen.

5. BERUFSWEITERBILDUNG

Die Spezialisierung auf ein bestimmtes Fachgebiet wird anerkannt, wenn der Antragsstellers mindestens fünf Jahre auf dem Spezialgebiet tätig war, hierüber einen Magister- oder Dokortitel erworben oder seine Berufsausübung maßgeblich zur Weiterentwicklung der Lehre und Praxis beigetragen hat.⁴⁰ Eine Spezialisierung ist in 22 Rechtsgebieten möglich.⁴¹ Im Fall der Anerkennung kann die Spezialisierung auf dem Kanzleischild und beim Internetauftritt der Kanzlei geführt werden.⁴²

IV. REGULIERUNG

1. ALLGEMEINE GESETZLICHE VERANKERUNG DES ANWALTSBERUFS

Die freie Anwaltschaft ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Institut: Art. 27 der kroatischen Verfassung beschreibt die kroatische Anwaltschaft als selbstständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege, das der Bevölkerung als Rechtsdienstleister zur Seite steht.⁴³ Sie genießt auch deshalb hohes Ansehen, weil sie im selben Abschnitt wie die Menschenrechtsbestimmungen erwähnt ist.⁴⁴

Am 18. Februar 1994 verabschiedete das kroatische Parlament das Gesetz über die Rechtsanwaltschaft (AnwaltsG),⁴⁵ das zuletzt am 9. Mai 2009 modifiziert wurde. Es ermächtigt die kroatische Anwaltskammer Vorschriften zur Organisation, Berufsausübung, Berufspflichten und das Disziplinarverfahren selbst zu regeln.⁴⁶ Auf dieser Grundlage ergingen das Kammerstatut vom 14. Juni 2008, der Ethikkodex vom 18. Februar 1995⁴⁷, die Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 2006⁴⁸ und die Verordnung über die Vergütung von Rechtsanwälten (TarifO) vom 19. Juni 1993⁴⁹ u.a.

2. DAS KROATISCHE ANWALTSGESETZ

Das Anwaltsgesetz (fortan: AnwaltsG) wurde vom Parlament am 18. Februar 1994 verabschiedet und zuletzt am 9. Mai 2009 modifiziert. In seiner aktuellen Fassung gliedert es sich in 19 Kapitel und umfasst 158 Artikel. Es enthält in Kapitel I allgemeine Bestimmungen über die Autonomie der kroatischen Anwaltschaft, in Kapitel II Regelungen über die anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung und in Kapitel III die Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsberuf. Kapitel IV widmet sich der Eintragung in das Kammerregister, Kapitel V den Rechten und Pflichten von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern, Kapitel VI berufshindernden Gründen,

⁴⁰Vgl. Art. 109 Abs. 2, Art. 110 und Art. 115 AnwaltsG. Gegen die Ablehnung der Spezialisierung kann Widerspruch eingelegt werden. Hierzu Art. 111 AnwaltsG.

⁴¹Hierzu zählen Spezialisierungen z.B. im Gemeinschafts-, Verfassungs-, See-, Banken- oder Steuerrecht. Vgl. Art. 109 Abs. 1 AnwaltsG.

⁴²Art. 113 AnwaltsG.

⁴³Diese Definition geht auf den Willen der kroatischen Rechtsanwaltskammer zurück.

⁴⁴Mit den Menschenrechtsbestimmungen setzt die kroatische Verfassung die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in nationales Recht um. Mithin verweist Art. 29 Abs. 1 der kroatischen Verfassung (Pflicht auf einen Verteidiger) auf das Institut der freien Anwaltschaft hin.

⁴⁵AnwaltsG v. 18.2.1994, Amtsblatt Nr. 9/94.

⁴⁶Art. 2 und Art. 100 AnwaltsG

⁴⁷Zuletzt geändert am 14.6.2008.

⁴⁸Zuletzt geändert durch die Ausbildungsänderungsordnung v. 1.3.2008.

⁴⁹In Kraft getreten am 16.07.1993, Amtsblatt, Nr. 69/93, modifiziert zuletzt am 11.12.2009, Amtsblatt Nr. 148/09.

Kapitel VII der Organisation der kroatischen Anwaltskammer, Kapitel VIII den Anwaltskanzleien, Kapitel X der Spezialisierung von Rechtsanwälten, Kapitel XI der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärttern, Kapitel XIV der Herausgabe des kroatischen Anwaltsmagazins, Kapitel XV dem Internetauftritt der kroatischen Anwaltskammer, Kapitel XVI dem Kammerhaushalt, Kapitel XVII den Kammerinsignien und Kapitel XVIII der anwaltliche Aufbewahrungspflicht von Akten und anderen Dokumenten. Das Kapitel XIX enthält Schlussbestimmungen über die Korrespondenz mittels E-Mail und die Übersetzung von Dokumenten.⁵⁰

V. ORGANISATION DER ANWALTSKAMMER

1. AUFGABEN UND ORGANISATION DER ANWALTSKAMMER

Die kroatische Anwaltskammer, *Hrvatska odvjetnička komora (HOK)* ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Zagreb, die als unabhängige und selbstständige Organisation die Interessen der Anwaltschaft vertritt und Rechtssuchenden bei der Durchsetzung ihrer Interessen hilft.⁵¹ Zu den Hauptaufgaben der *HOK* zählen das Ansehen der Anwaltschaft, die Disziplinaraufsicht über ihre Mitglieder und die Aus- und Weiterbildung der Rechtsanwälte.⁵² Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft, für die eine monatliche Gebühr erhoben wird.⁵³ Über die Zulassung und Eintragung in das Kammerverzeichnis entscheiden die 16 regionalen Kammern.⁵⁴ Sie befinden sich in Zagreb, Split, Pula, Rijeka, Osijek, Bjelovar, Varaždin, Požega, Sisak, Karlovac, Koprivnica, Vinkovci, Dubrovnik, Slavonski Brod, Šibenik und Zadar.⁵⁵ Somit ergibt sich für die kroatische Anwaltskammer eine zweistufige Organisation: Auf nationaler Ebene entscheidet die *HOK*, auf lokaler Ebene die Anwaltskollegien, die die örtlichen Kammern repräsentieren. Auch der übrige Aufbau ist streng hierarchisch organisiert: An der Spitze der *HOK* steht die Anwaltsversammlung, ihr folgen die Konferenz der kroatischen Rechtsanwälte, der Verwaltungsausschuss, der Vollzugausschuss, die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, der Aufsichtsausschuss und die Anwaltskollegien.⁵⁶ Über die Einhaltung des Anwaltsrechts wacht die Disziplinaraufsicht. Zu ihr zählen das Disziplinargericht, das Höhere Disziplinargericht als Berufungsinstanz, der Disziplinarankläger und der Disziplinartrat.⁵⁷

2. KAMMERORGANE

a) NATIONALE KAMMERORGANE

aa) ANWALTSVERSAMMLUNG

⁵⁰Die Kapitel IX, XII und XIII wurden gestrichen, so dass das AnwaltsG eigentlich nur 16 Kapitel umfasst.

⁵¹Art. 1 f. und Art. 100 Abs. 1 AnwaltsG.

⁵²Vgl. Art. 100 Abs. 1 AnwaltsG.

⁵³Art. 36 AnwaltsG.

⁵⁴Es existieren 13 verschiedene Kammerregister z.B. Register für kroatische Rechtsanwälte, für Europäische Rechtsberater, für ausländische Rechtsanwälte, für Rechtsanwaltsanwärter und für Hochschuldozenten, die juristischen Rat geben. Vgl. Art. 17 AnwaltsG. Zu den für die Registrierung erforderlichen Angaben, vgl. Art. 18 ff. AnwaltsG.

⁵⁵Zu den lokalen Kammern, vgl. *HOK*, <http://www.hok-cba.hr/Default.aspx?sec=192> (Stand: Juli 2010).

⁵⁶Art. 56 Abs. 1, Art. 57 und Art. 101 AnwaltsG.

⁵⁷Vgl. Art. 56 Abs. 1 AnwaltsG.

Die Anwaltsversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, erlässt Satzungen zu berufsrechtlichen Angelegenheiten⁵⁸ und vereint die gewählten Vertreter der Anwaltskollegien, der Rechtsanwaltsanwärter und der Disziplinarorgane sowie die Präsidenten der *HOK*.⁵⁹ Daneben wählt die Versammlung die Präsidenten der übrigen Organe und berät über die Angelegenheiten aller kroatischen Kammern.⁶⁰ Die Anwaltskonferenz steht allen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern offen und wird alle zwei Jahre einberufen, wenn die Stellungnahme zu wesentlichen Angelegenheiten der Anwaltschaft erforderlich ist.⁶¹

bb) VERWALTUNGSAUSSCHUSS

Zum Verwaltungsausschuss („kleine Vollversammlung“), der mindestens sechsmal pro Jahr zusammenkommt, gehören der aktuelle und ehemalige Präsident der *HOK*, die Präsidenten der Anwaltskollegien, ausgewählte Vertreter der Anwaltskollegien, der Präsident der Vereinigung der Rechtsanwaltsanwärter, ein Rechtsanwalt des staatlichen Gerichtsrats sowie jeweils ein kroatischer Vertreter bei der internationalen Anwaltskammervereinigung (*IBA*) und beim Rat der Europäischen Anwaltsvereinigungen (*CCBE*).⁶² Zur Regelungsbefugnis des Verwaltungsausschusses gehören berufsrechtliche Angelegenheiten von allgemeiner (geringerer) Bedeutung.⁶³ Zudem überwacht er die Haushaltsführung der *HOK* und erstellt Haushaltspläne für die Folgejahre, die er der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegt.⁶⁴

cc) VOLLZUGSAUSSCHUSS UND AUFICHTSAUSSCHUSS

Die administrativen Aufgaben wurden dem Vollzugsausschuss übertragen (z.B. Entscheidung über die Eintragung in die Kammerregister)⁶⁵ und der dreiköpfige Aufsichtsausschuss verwaltet das Haushaltsbudget der *HOK*.⁶⁶

dd) PRÄSIDENT DER HOK

Der Präsident der *HOK* ist der Repräsentant der Kammer und wird für drei Jahre gewählt.⁶⁷ Er beruft die Sitzungen des Verwaltungs- und Vollzugsausschusses ein und steht den Organen vor.⁶⁸

b) LOKALE KAMMERORGANE

⁵⁸ Ausführlich hierzu Art. 61 Abs. 1 Nrn. 1 ff. AnwaltsG.

⁵⁹ Diese wird vom Verwaltungsausschuss einberufen und ist beschlussfähig, wenn sich für den Vorschlag eine einfache Mehrheit findet, vgl. Art. 57 Abs. 1 und Art. 60 AnwaltsG. Die Versammlung kann außerplanmäßig zusammenkommen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich (Art. 57 Abs. 3 f. AnwaltsG).

⁶⁰ Hierzu Art. 61 Abs. 1 Nrn. 7 ff. und Abs. 2 sowie Art. 62 AnwaltsG.

⁶¹ Diese wird vom Präsidenten der *HOK* einberufen, vgl. Art. 64, 65 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 AnwaltsG. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vorschlag eine einfache Mehrheit erreicht (Art. 68 AnwaltsG).

⁶² Vgl. Art. 69 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 AnwaltsG.

⁶³ Z.B. Änderung des Anwaltstarifs, Festlegung von Fortbildungsprogrammen oder Beitritt der Kammer zur *IBA*). Ausführlich hierzu Art. 70 und Art. 74 AnwaltsG. Zur Beschlussfähigkeit, vgl. Art. 70 Abs. 2 ff. AnwaltsG.

⁶⁴ Vgl. Art. 61 Abs. 1 Nr. 12 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 16 f. AnwaltsG.

⁶⁵ Dieser setzt sich aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten der *HOK*, einem Sekretär, Schatzmeister, einen Referenten für die Kammerregister und einem Mitglied des Verwaltungsausschusses zusammen. Er wird vom Präsidenten einberufen. Vgl. Art. 75 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 AnwaltsG. Sein Zuständigkeitsbereich ist abschließend in Art. 76 Abs. 1 AnwaltsG aufgelistet, die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus Art. 77 Abs. 2 ff. AnwaltsG. Zu den Einnahmen der Kammer, vgl. 150 AnwaltsG.

⁶⁶ Der Aufsichtsausschuss kommt zweimal pro Jahr zusammen. Zum Ganzen Art. 81 f. AnwaltsG.

⁶⁷ Vgl. Art. 78 Abs. 1 AnwaltsG.

⁶⁸ Dazu Art. 78 f. AnwaltsG.

Die lokalen Kammern werden durch die Anwaltskollegien repräsentiert. Mitglieder sind alle Rechtsanwälte, die im jeweiligen Kammerbezirk ihren Kanzleisitz haben. Derzeit existieren 16 Anwaltskollegien. Dabei entspricht das Einzugsgebiet eines Kammerbezirks dem eines Gerichtsbezirks. Soweit die Anwaltskollegien über mindestens zehn Mitglieder verfügen, können sie für ihre örtlichen Angelegenheiten dieselben Organe errichten, wie sie die *HOK* auf nationaler Ebene führt. Eine solche Regelungsbefugnis steht ihnen aber nur dann zu, wenn sie vom Verwaltungsausschuss genehmigt wird.⁶⁹

VI. BERUFS AUSÜBUNG

1. TÄTIGKEIT – VERBOT – HAFTUNG

a) DIE TÄTIGKEIT DES RECHTSANWALTS

Bei seiner Berufsausübung hat der Rechtsanwalt seine anwaltsrechtlichen Rechte und Pflichten und das Verfassungsrecht zu beachten.⁷⁰ Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Rechtsberatung und Rechtsverteidigung vor Gericht.⁷¹ Für die Mandatsarbeit ist vor allem das Berufsgeheimnis bedeutsam.⁷² In diesem Rahmen haben staatliche Institutionen alle für die Bearbeitung der Rechtssache verfügbaren Dokumente zur Verfügung zu stellen, soweit ihre Weitergabe nicht gegen das Amtsgeheimnis verstößt. Mit Richtern, Staatsanwälten und anderen Rechtsanwälten verbindet den Anwalt ein kollegiales Verhältnis.⁷³ Zur Berufsausübung wird eine Kanzlei errichtet, die allein, mit Berufskollegen in einer Bürogemeinschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaft geführt werden kann.⁷⁴ Für die Kanzleigründung ist die Genehmigung der Kammer erforderlich.⁷⁵ Im Übrigen kommt den Rechtsanwälten auf dem kroatischen Rechtsmarkt ein Rechtsberatungsmonopol zu.⁷⁶ Nur Professoren und Dozenten, die an einer kroatischen Rechtsfakultäten lehren,⁷⁷ ist es zudem erlaubt, Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu verfassen.⁷⁸ Andere Rechtsdienstleistungen dürfen sie nicht anbieten.⁷⁹ Gegen unbefugt tätige Personen kann die *HOK* mit Sanktionen vorgehen.

b) DIE BERUFS AUSÜBUNG HINDERNDE GRÜNDE

Der Rechtsanwalt darf keine Tätigkeiten ausüben, die dem Ansehen oder der Unabhängigkeit der Anwaltschaft schaden könnten. Zudem gilt ein Werbeverbot: So darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Mandanten weder auf seine „guten

⁶⁹Vgl. Art. 98 f. AnwaltsG. Auch Art. 70 Abs. 1 Nr. 20 AnwaltsG. Ausführlich zu den Disziplinarorganen, vgl. Abschnitt „Haftung“.

⁷⁰Vgl. Regel 1 und Regel 4 ff. Ethikkodex. Insbesondere muss er jeden Verdacht der Korruption ausräumen. Vgl. Regel 18 Ethikkodex.

⁷¹Hierzu Art. 3 und 5 AnwaltsG.

⁷²Dazu Regel 26-34 Ethikkodex.

⁷³Vgl. Regel 4 ff. Ethikkodex.

⁷⁴Vgl. Art.38 AnwaltsG.

⁷⁵Vgl. Art. 104 AnwaltsG und Regel 19 Ethikkodex. Dies gilt auch für die Kanzleigründung im Ausland (Art. 39 f. AnwaltsG). Gegen die Ablehnung des Antragsgesuchs kann der Antragssteller innerhalb von 15 Tagen Widerspruch einlegen. Vgl. Art. 106 f. Abs. 9 AnwaltsG. Zur gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten, die ihre Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat erlangt haben, vgl. Art. 105 AnwaltsG.

⁷⁶Vgl. Art. 5 Abs. 2 AnwaltsG.

⁷⁷Hierzu Art. 5 Abs. 2 AnwaltsG.

⁷⁸Vgl. Art. 5 Abs. 4 AnwaltsG.

⁷⁹Vgl. Art. 5 Abs. 3 AnwaltsG.

Beziehungen“ berufen noch Mandanten entgeltlich durch Dritte akquirieren lassen.⁸⁰ Weiterhin ist dem Rechtsanwalt untersagt, Blankovollmachten entgegenzunehmen und mit Nicht-Anwälten zusammenzuarbeiten. Verstöße gegen das Anwaltsrecht werden disziplinarrechtlich geahndet.⁸¹

c) HAFTUNG

aa) STRAF- UND DISZIPLINARRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter können für ihr Verhalten disziplinar- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.⁸² Durchsuchungsbefehle sind statthaft, wenn sie vom zuständigen Gericht ausgestellt worden sind und bei der Durchsuchung ein Vertreter der Anwaltskammer anwesend ist. Dabei dürfen nur solche Dokumente beschlagnahmt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Verhalten stehen. Über strafrechtliche Verstöße oder die Inhaftierung des Rechtsanwalts ist die Anwaltskammer zu informieren. Im Übrigen haben staatliche Institutionen nur sehr begrenzte Möglichkeiten, gegen den Rechtsanwalt vorzugehen. So kann das Justizministerium zwar die anwaltliche Arbeit überprüfen, Auskünfte bei der Kammer einholen und die Einleitung von Disziplinarverfahren anregen. Über die Einhaltung des Anwaltsrechts und die Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen wacht jedoch allein die *HOK*.⁸³

bb) DISZIPLINARVERFAHREN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Disziplinarmaßnahmen sind nur gegen Kammermitglieder möglich.⁸⁴ Neben den berufsrechtlichen Bestimmungen kommen sinngemäß die Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts zur Anwendung.⁸⁵ Zuständige Organe sind werden der Disziplinarrat, das Disziplinargericht, das Höhere Disziplinargericht, der Disziplinarankläger und die Anwaltskollegien.⁸⁶ Für die Einleitung des Verfahrens ist die Schwere des Verstoßes entscheidend.⁸⁷ Die Anzeige wird in der Regel vom Verwaltungs- oder Vollzugsausschusses oder dem *HOK*-Präsidenten gestellt oder, in seltenen Fällen, vom Justizministerium angeregt.⁸⁸ Daraufhin gibt der Disziplinarankläger dem betroffenen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwaltsanwärter die Möglichkeit, sich innerhalb von 15 Tagen zur Anzeige zu äußern. Erst danach leitet der Ankläger ein Verfahren ein. Dabei entscheidet der Disziplinarrat über leichte Verstöße und das Disziplinargericht und das Höhere Disziplinargericht über schwere Verstöße sowie Rechtsmittelverfahren.⁸⁹ Beide Gerichte entscheiden durch Urteil. Hat das Höhere Disziplinargericht ein Berufsausübungsverbot oder die

⁸⁰ Regel 18 Ethikkodex.

⁸¹ Hierzu mehr unter dem Abschnitt „Haftung“.

⁸² Vgl. Art. 49 Abs. 2 AnwaltsG.

⁸³ Art. 59 AnwaltsG.

⁸⁴ Die kroatische Disziplinaraufsicht gilt auch für europäische und ausländische Rechtsberater, die im Kammerverzeichnis eingetragen sind und ihren Beruf kontinuierlich in Kroatien ausüben.

⁸⁵ Dazu Art. 117 AnwaltsG.

⁸⁶ Art. 56 Abs. 1 und Art. 126 AnwaltsG.

⁸⁷ Als schwerer Verstoß wird z.B. die Berufsausübung trotz bestehenden Berufsverbots oder die Verletzung des Berufsgeheimnisses angesehen. Vgl. Art. 117 Abs. 3 und Art. 127 AnwaltsG und Regeln 23 ff. Ethikkodex.

⁸⁸ Vgl. Art. 95 Abs. 1, 126, 129 f. und Art. 140 f. AnwaltsG.

⁸⁹ Vgl. Art. 129 f. AnwaltsG. Der Senat des Disziplinargerichts und des Höheren Disziplinargerichts setzt sich jeweils aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und weiteren Richtern zusammen, die von der Anwaltsversammlung gewählt werden. Zum Disziplinargericht, siehe Art. 87 und Art. 89 Abs. 1 AnwaltsG. Zum Höheren Disziplinargericht, vgl. Art. 90 und Art. 91 Abs. 1 AnwaltsG.

Streichung aus dem Anwaltsregister verhängt, kann der betroffene Rechtsanwalt den Obersten Gerichtshof Kroatiens anrufen.⁹⁰⁹¹ Liegen keine ausreichenden Beweise vor oder wird der Verstoß nicht als schwerwiegend angesehen, wird das Verfahren vom Disziplinargericht eingestellt.⁹² Das Anwaltsrecht sieht unterschiedliche Disziplinarmaßnahmen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vor: Leichte Disziplinarvergehen werden bei Rechtsanwälten mit Verwarnungen oder Geldstrafen geahndet, schwerere Verstöße mit Verweisen, Geldstrafen und Berufsausübungsverboten von bis zu zehnjähriger Dauer.⁹³ Rechtsanwaltsanwärter werden für leichtere Vergehen nur verwarnt, bei schwerwiegenden Verstößen findet die temporäre bzw. permanente Streichung aus dem Kammerregister statt.⁹⁴

2. MANDAT – VERGÜTUNG

a) BEZIEHUNG ZUM MANDANTEN

Grundsätzlich hat der Rechtsanwalt alles in seiner Macht stehende zu tun, um seine anwaltlichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Mandanten zu erfüllen. Hierzu wird er vom Klienten bevollmächtigt. Zur Tugend der Anwaltschaft zählt es, einkommensschwache Personen und Kriegsoffer unentgeltlich zu beraten.⁹⁵ Dennoch gibt es auch eine Reihe von Gründen, bei denen der Rechtsanwalt das Mandat ablehnen kann: So z.B. bei Interessenkollision⁹⁶, Verstoß gegen das Anwaltsrecht,⁹⁷ Ausschöpfung der Kapazitäten, zu geringen Erfolgsaussichten der Rechtssache oder bekannter Zahlungsunwilligkeit des Mandanten.⁹⁸ Auch es möglich, das Mandat einem anderen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu übertragen.⁹⁹ Insbesondere spezialisierte Rechtsanwälte können Mandate ablehnen, die nicht in ihr Fachgebiet fallen.¹⁰⁰ Für Dokumente und Akten besteht eine mindestens zehnjährige Aufbewahrungspflicht.¹⁰¹

b) HONORARANSPRUCH

Die anwaltliche Vergütung ist im AnwaltsG und in der TarifO geregelt. Die Anwaltshonorare richten sich grundsätzlich nach dem Streitwert, im Einzelfall können Pauschalhonorare vereinbart werden (z.B. bei Mitteilungen für Mandanten). Dabei ist die Verursachung unnötiger Kosten zu vermeiden.¹⁰² Eine exakte Berechnung aller voraussichtlichen Anwalts- und Gerichtskosten sieht weder das AnwaltsG noch die TarifO vor, da jede anwaltliche Tätigkeit als Einzelposten gesondert abgerechnet wird. Die Höhe der Vergütung wird z.B. in Zivil- und Handelssachen nach einem Punktesystem auf der Basis des Streitwertes und dem Schwierigkeitsgrad der Rechtssache ermittelt. Dabei entspricht ein Punkt ca. 1, 15 EUR. Dieser

⁹⁰Der Senat besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Gerichtspräsidenten, zwei Richtern des Obersten Gerichtshofs und zwei Rechtsanwälten.

⁹¹Art. 140 Abs. 1 AnwaltsG.

⁹²Art. 135 f. AnwaltsG.

⁹³Hierzu Art. 121 und Art. 124 AnwaltsG.

⁹⁴Art. 120 AnwaltsG.

⁹⁵Regel 35 ff. AnwaltsG

⁹⁶Ausführlich hierzu Art. 9 Abs. 2 AnwG und Regel 46 des Ethikkodex.

⁹⁷Art. 10 Abs. 1 AnwaltsG. Hierzu auch Regel 43 f. und Regel 46 Ethikkodex.

⁹⁸Vgl. Art. 9 Abs. 1 AnwG und Regel 43-45 Ethikkodex.

⁹⁹Art. 8 AnwaltsG.

¹⁰⁰Art. 9 Abs. 3 AnwaltsG.

¹⁰¹Art. 35 Abs. 1 AnwG.

¹⁰²Regel 52 Ethikkodex.

Gebührensatz erhöht sich, je nach Schwierigkeitsgrad der Rechtssache, um 25% bis 50%. Die Obergrenze für die Abrechnung einer einzelnen Tätigkeit liegt bei 10.000 Punkten (etwa 14.300 EUR). Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist darüber hinaus die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (*quota litis*) zulässig.¹⁰³

c) PROZESSKOSTENHILFE

Einkommensschwache Rechtssuchende und Kriegsoffer haben in Kroatien einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsverteidigung. Hierzu müssen Rechtsanwältin und Mandant fristgerecht einen Antrag auf Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe bei der Rechtsanwaltskammer in Zagreb einreichen. Dem Antrag sind zahlreiche Dokumente beizufügen (z.B. Nachweis über die Bedürftigkeit des Antragsstellers und die Höhe seines Monatsgehalts).¹⁰⁴

3. RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Die anwaltliche Berufsausübung kann als Einzelanwältin, in einer Bürogemeinschaft mit zwei oder mehreren Berufskollegen oder in einer Rechtsanwaltsgesellschaft erfolgen. Über die Art und Weise der Berufsausübung ist die lokale Anwaltskammer zu informieren.

Für die Bürogemeinschaft muss eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet werden, die im Kammerverzeichnis für Bürogemeinschaften registriert wird. Die Haftung der beteiligten Rechtsanwältinnen erfolgt verschuldensunabhängig und solidarisch. Dabei kommen primär Vorschriften des AnwaltsG und subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts zum Tragen. Alternativ können sich zwei oder mehrere Rechtsanwältinnen zu einer Rechtsanwaltsgesellschaft zusammenschließen. Dies setzt die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft voraus, die in das Handelsregister und Kammerverzeichnis für Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragen wird.¹⁰⁵ Nur Rechtsanwältinnen können Gesellschafter sein; Kooperationen mit Nicht-Anwältinnen sind verboten.¹⁰⁶ Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter richten sich primär nach dem vereinbarten Gesellschaftsvertrag, bei Unklarheiten nach den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts. Die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Rechtsanwaltsgesellschaft und der Rechtsanwältinnen.

VII. BESTIMMUNGEN ZUR NIEDERLASSUNG VON AUSLÄNDISCHEN ANWÄLTINEN

1. DER EUROPÄISCHE RECHTSBERATER

Rechtsanwältinnen, die in einem EU-Heimatstaat einen berufsqualifizierenden Titel erworben haben, können ihren Beruf - unter bestimmten Voraussetzungen - auch in Kroatien ausüben.¹⁰⁷ Wie ihre kroatischen Kollegen müssen sie dabei das kroatische Anwaltsrecht beachten.¹⁰⁸ Zur Berufsausübung unter dem Titel ihres Heimatlandes ist die Registrierung im „Verzeichnis für ausländische Rechtsberater“ bei der lokalen

¹⁰³ Bei positivem Verfahrensausgang darf das Anwaltshonorar nicht mehr als 30% des Streitwerts betragen.

¹⁰⁴ Dazu Art 34 Abs. 1 AnwaltsG sowie Titel III des Ethikkodex.

¹⁰⁵ Vor der Eintragung in das Handelsregister muss die Kammer ihre Zustimmungen geben.

¹⁰⁶ Regel 18 Ethikkodex.

¹⁰⁷ Art. 5a Abs. 1 AnwaltsG. Dieselben Regeln gelten für Antragssteller, deren Heimatstaat das EWR-Abkommen unterzeichnet hat. Vgl. Art. 11 AnwaltsG.

¹⁰⁸ Art. 5a Abs. 2 und Art. 36e AnwaltsG.

Anwaltskammer erforderlich.¹⁰⁹ Dem Antrag sind ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, die Berufshaftpflichtversicherung und die Mitgliedschaft in einer Anwaltskammer eines EU-Mitgliedstaates beizufügen. Auch die Kanzleigründung hängt von der Kammergenehmigung ab.¹¹⁰ In der Praxis ist der europäische Rechtsberater auf die Beratung im Recht seines Herkunftsstaates, das europäische Gemeinschaftsrecht und das Völkerrecht beschränkt.¹¹¹ Etwas Anderes gilt nur für jene europäischen Rechtsberater, die ihren Beruf drei Jahre kontinuierlich und effizient in Kroatien ausgeübt haben. Sie können bei der Kammer einen Antrag stellen, um den kroatischen Rechtsanwältstitel zu erhalten. Darüber hinaus können Absolventen der Rechtswissenschaft, die ihren Abschluss in einem EU-Mitgliedsstaat erworben haben, zur berufspraktischen (Anwalts-) Ausbildung in Kroatien zugelassen werden.

2. SONSTIGE AUSLÄNDISCHE RECHTSBERATER

Auch sonstige ausländische Rechtsanwälte, die ihre Anwaltszulassung außerhalb der EU erworben haben, können ihren Beruf in Kroatien ausüben.¹¹² Hierzu müssen sie im Verzeichnis für ausländische Rechtsberater registriert sein.¹¹³ Sie dürfen aber nur im Recht ihres Heimatstaates und im Völkerrecht beraten.

Wiss. Hilfskraft *Stefanie Lemke*

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,

Universität zu Köln

¹⁰⁹ Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 AnwaltsG. Zu den für die Registrierung erforderlichen Angaben, vgl. Art. 19 AnwaltsG.

¹¹⁰ Art. 105 AnwaltsG.

¹¹¹ Art. 36b AnwaltsG.

¹¹² Art. 5a Abs. 3 AnwaltsG.

¹¹³ Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 AnwaltsG. Zu den für die Registrierung erforderlichen Angaben, vgl. Art. 20 AnwaltsG.